

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 235/2014****vom 24. Oktober 2014****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2015/1459]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 441/2014 der Kommission vom 30. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66wg (Verordnung (EG) Nr. 29/2009 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32014 R 0441**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 441/2014 der Kommission vom 30. April 2014 (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 37)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 441/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 37.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.